

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.05.2020		
Beratungspunkt	Antrag der FDP/FW-Fraktion zur lokalen Unterstützung des Gastgewerbes in Donaueschingen und seinen Teilorten		
Anlagen			
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Der Antrag der FDP/FW-Fraktion wurde dem Gemeinderat mit Versand der Sitzungsunterlagen bekannt gegeben. Zu den einzelnen Punkten nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung.

Stellungnahme Amt 2 – Tourismus und Marketing

Amt 2 nimmt Stellung zum vorübergehenden Verzicht auf die Erhebung der Kurtaxe:

Die Kurtaxe wird in Donaueschingen auf Grundlage der Kurtaxe-Satzung erhoben. Eine Aussetzung, auch temporär, kann daher nur durch Änderung der Kurtaxe-Satzung erfolgen.

Da die Kurtaxe (1,50 € pro Person/Nacht, ermäßigt 0,50 €) direkt vom Gast und nicht vom Gastgeber erhoben wird, ergibt sich hieraus keine unmittelbare finanzielle Entlastung der durch die Krise betroffenen Betriebe. Die Aussetzung wäre vielmehr als Anreiz für die Gäste zu verstehen, zu vergünstigten Konditionen zu buchen und somit die Nachfrage anzukurbeln. Dieser Gedanke ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings unter Berücksichtigung dessen, ob Kostenaufwand und Ertrag verhältnismäßig sind. Zuvor mit Hoteliers geführte Gespräche ergaben, dass insbesondere Reisegruppen aus dem südostasiatischen Raum über eine ausgeprägte Preissensibilität verfügen. Allerdings ist diese Klientel auf Grund der Reisebeschränkungen gegenwärtig nicht relevant. Im Inlandstourismus ist der Preis während eines Buchungsprozesses für die Mehrzahl der Gäste nicht das Primärkriterium, sondern andere Faktoren wie Beherbergungsqualität oder Attraktivität der verfügbaren Angebote überwiegen. Es ist sicherlich richtig, dass der ein oder andere Urlauber krisenbedingt über ein gekürztes Urlaubsbudget verfügt. Dennoch ist davon auszugehen, dass der bereits vor der Krise ausgeprägte Trend zum Urlaub im eigenen Land ab der Wiedereröffnung am 29. Mai 2020 noch einmal zusätzlich an Fahrt gewinnt und die Nachfrage – trotz der nach wie vor aktuellen Einschränkungen – entsprechend hoch ist. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass die für den Gast potenziell eingesparten Kosten in Höhe von 1,50 € pro Person/Nacht nicht zu einem erheblich größeren Gästeaufkommen führen würden. Da die Meldepflicht via Meldeschein für den Gastgeber unabhängig von der Kurtaxe weiterhin besteht, ist der Verwaltungsaufwand auch ohne Kurtaxe auf vergleichbarem Niveau.

Als Kosten sind effektiv die ausbleibenden Einnahmen im Tourismusbudget gegenzurechnen. Im Jahr 2019 beliefen sich die Gesamteinnahmen über die Kurtaxe auf knapp 220.000 €.

Auch ohne Aussetzung der Kurtaxe muss hier im laufenden Jahr mit Einbußen gerechnet werden. Bis einschließlich 15. Mai 2020 waren im Vergleich zum Vorjahr knapp 20.000 € weniger an Einnahmen aus der Kurtaxe zu verzeichnen. Diese Einnahmen fließen zu großen Teilen unmittelbar in touristische Leistungen und die touristische Infrastruktur. Insbesondere die KONUS-Beiträge für den kostenlosten ÖPNV im Schwarzwald in Höhe von 42 Cent netto pro Übernachtung werden hierüber gedeckt und sind auch bei einer Aussetzung der Kurtaxe entsprechend durch die Stadtverwaltung zu begleichen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Aussetzung der Kurtaxe pauschal erfolgen würden und somit nicht differenziert wird zwischen weniger oder mehr betroffenen Betrieben oder auch zwischen Einrichtungen, die nicht primär im Gastgewerbe zu verorten sind. Etwa ein Drittel der Kurtaxe-Einnahmen wird von ortsansässigen Kliniken erhoben. Knapp 10 Prozent entfallen auf Dauercamper auf dem Campingplatz, die einen jährlichen Pauschalbetrag bezahlen. Gäste eines 5-Sterne-Resorts würden durch die Aussetzung der Kurtaxe ebenso subventioniert werden wie der Gast einer kleinen Pension oder Ferienwohnung.

Abschließend kommt die Verwaltung daher zum Ergebnis, dass die Nachteile einer Aussetzung der Kurtaxe durch die Mehrbelastung des kommunalen Haushalts die positiven Begleiteffekte in Form einer gesteigerten Gästenachfrage überwiegen und empfiehlt daher, die Erhebung der Kurtaxe gemäß Satzung beizubehalten. Im Falle von Jahrespauschalen wie zum Beispiel bei Dauercampern wird die Verwaltung prüfen, inwiefern der Jahresbetrag anteilig für die Dauer der Einschränkungen erlassen werden kann.

Stellungnahme Amt 3 – Öffentliche Ordnung

Die Gaststättenbehörde wird entsprechende Anträge auf größere Flächen im Freien unter Berücksichtigung der angespannten Lage für die Gastronomen vorgezogen bearbeiten. Eine Bewilligung kann nur dann erfolgen, wenn alle Fragen der Sicherheit geklärt sind. Fragen der Ordnung (z.B. Stellplatzverordnung) werden je nach Einzelfall ausgesetzt. Die Erlaubnisse werden befristet bis zum außer Kraft treten der Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten (Corona-Verordnung Gaststätten – CoronaVO Gaststätten) bzw. Wegfall der Abstandsregelung erteilt. Da der Erhalt der Gastronomie in Donaueschingen nach der aktuellen Corona-Krise vom öffentlichen Interesse ist, werden für diese Entscheidung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1.6 der städtischen Gebührensatzung vom 06.12.2006 in der Fassung vom 15.02.2011 keine Gebühren erhoben.

Gebühren für bewirtschaftete Außenflächen fallen nur an, wenn die Außenbewirtung auf Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, stattfindet (Sondernutzung). Hier gilt die Satzung vom 27.01.2010 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und das dieser Satzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis. Nach § 11 dieser Satzung kann eine Gebührenerstattung auf Antrag erfolgen, wenn der Berechtigte von der Erlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat und der Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt wird. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erstattet.

Bei der Sondernutzungsgebühr für Außenbewirtungen handelt es sich um eine wiederkehrende Jahresgebühr. Diese wird für das erste Jahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig (§ 8 der Satzung). Bislang konnten wir für dieses Jahr noch keinen Eingang verzeichnen. Auf Grund der aktuellen Situation wurde aber auch noch nicht gemahnt.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden würde die Gaststättenbehörde auf den notwendigen Antrag auf Gebührenerstattung von jedem einzelnen Gastwirt verzichten und bei allen Betroffenen die Zeit, in der auf Grund der Corona-VO keine Nutzung der Außenfläche möglich war, herausrechnen.

Eine weitergehende Gebührenerstattung sieht die Sondernutzungssatzung nicht vor und kann deshalb von der Gaststättenbehörde nicht entschieden werden. Aktuell sind 14 Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Die Jahresgebühr beträgt für alle Erlaubnisse zusammen derzeit ca. 12.000 Euro.

Donaueschingen ist anerkannter Erholungsort. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt somit bereits um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr (§ 9 Gaststättenverordnung). Nach der Rechtsverordnung vom 12.12.2001 über die Verkürzung der Sperrzeit in Gartenwirtschaften in der Stadt Donaueschingen beginnt die Sperrzeit für Gartenwirtschaften (Außengastronomie) in den Monaten Juni, Juli, August und September um 23.00 Uhr. In den letzten Jahren kamen vereinzelt Nachfragen, ob diese Sperrzeit für Außengastronomie nicht verlängert werden kann. Entsprechende Anträge wurden aber nicht vorgelegt. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie wird für eine Sperrzeitverkürzung jedoch keine Notwendigkeit gesehen.

Stellungnahme Amt 7 – Finanzen

Amt 7 kann den pauschalen Verzicht auf Gebühren nicht empfehlen.

Eine Gebühr ist die ehrlichste Form der Einnahmeerzielung, weil die Gebühr für eine konkrete Leistung erhoben wird und damit der Zahlungspflichtige den Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung direkt herstellen kann. In den aufgezeigten Vorschlägen des Antrags der FDP/FW-Fraktion werden von der Stadt **konkrete Leistungen** erbracht, für die gemäß den städtischen Satzungen eine Gebühr erhoben werden muss. Im Unterschied zu den kürzlich pauschal erlassenen Kindergartenbeiträgen erhält der Bürger/Gaststättenbetreiber eine Leistung von der Stadt. Die Kinderbetreuungseinrichtungen mussten von der Stadt geschlossen werden.

Würden diese Gebühren nicht erhoben, würden die anfallenden Kosten im Rahmen der Gesamtdeckung über die allgemeinen Deckungsmittel, also die Steuern finanziert. Vereinfacht dargestellt, würde jeder Bürger zu einem gewissen Anteil die Gebühr bezahlen. Es ist bekannt, dass die Steuern im Jahr 2020 stark rückläufig sind. Es wäre damit konsequent, bei einem pauschalen Verzicht auf Gebühren, im Gegenzug Steuersatzerhöhungen zu beschließen.

Bei den Finanzierungsarten Gebühr und Steuer wäre zu bedenken, dass die Akzeptanz für Steuern im Allgemeinen bei Bürgern nicht so hoch ist, wie bei einer Gebühr.

Der Vorschlag zur finanziellen Unterstützung der Gaststättenbetreiber in Bezug auf die Kurtaxe ist nicht zielführend. Die Kurtaxe wird von den kurtaxepflichtigen Personen (u.a. Übernachtungsgäste) getragen und nicht von den Gastronomen. Die Gastronomen leiten die Kurtaxe lediglich an die Stadt weiter. Die Gastronomen, oder die Meldepflichtigen der Kurtaxe, müssen unbedingt weiterhin die Übernachtungszahlen und die Gäste erfassen. Das ist wichtig für zu stellende Förderanträge des Tourismusprogrammes, für die Ausrichtung unseres Tourismuskonzeptes, als auch für die Einnahmen aus dem Finanzausgleich für den Tourismusbereich (ca. 36 T€/a). Gemäß § 20 FAG (Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich) werden Zuweisungen für Fremdenverkehrsgemeinden nur an Kommunen mit mehr als 50.000 kurtaxepflichtige Übernachtungen gewährt. Bei einem Verzicht auf die Erhebung der Kurtaxe würden unter Umständen auch der Fremdenverkehrslastenausgleich entfallen.

2
3
7
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Antrag der FDP/FW-Fraktion zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat nimmt von der im Sachverhalt durch das Amt Öffentliche Ordnung dargestellten Praxis zur Gebührenerhebung, Sperrzeitverkürzung sowie Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen Kenntnis.
3. Die Aussetzung der Kurtaxeerhebung wird nicht weiterverfolgt.

Beratung: